

Der Reichsstatthalter in Oberdonau.

V<sub>e</sub>/WR - 12/105.

Linz, am 11. März 1942.

Betr.: Kraftstufe Ering-Frauenstein,  
Genehmigungsbescheid.

B e s c h e i d :

Die Innwerk A.G. Töging hat beim ehemaligen Ministerium für Landwirtschaft in Wien um die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Innflusses bei Ering bezw. Frauenstein angesucht. Das Bauvorhaben ist mit dem Bescheide dieses Ministeriums v. 9. 11. 1938, Zl. 46.890/1 als bevorzugter Wasserbau gemäß § 1 des österr. Landesgesetzes, Gesetzblatt Nr. 393/1938 erklärt worden. Die Genehmigungsverhandlungen haben im November 1938, im Mai 1939 und schließlich in der Zeit vom 25. 11. 1940 bis 12. 12. 1940 an Ort und Stelle stattgefunden.

Durch die 5. Verordnung betr. die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters von Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 2. 12. 1939, RGBl. I, S. 2350, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über das vorliegende Bauvorhaben der Innwerk A.G. mit 1. 1. 1940 auf den Reichsstatthalter in Oberdonau übergegangen.

I. Entwurfsbeschreibung :

Die Innwerk A.G. in Töging plant nach dem eingereichten Entwurf im Innfluß bei Flußkilometer 48.025 nächst Ering bezw. Frauenstein ein Wehrkraftwerk zu errichten. Der Wasserspiegel soll um 9.2 m über den bisherigen Mittelwasserspiegel, d. i. von der Höhe 327.0 m auf die Höhe 336.2 m über Normalnull gehoben werden. Der Rückstau wird bis ungefähr km 64 reichen.

Das eigentliche Wehr wird mit Rücksicht auf den Stromstrich an das rechte Ufer gelegt. Es zeigt die übliche Ausbildung eines großen Flußwehres und soll 6 Öffnungen von je 18.0 m lichter Weite bei 12 m Schützhöhe erhalten. Die feste Wehrschwelle liegt in der Höhe 324.2 m über Normalnull. Anschließend an die Wehröffnungen ist flußabwärts ein Sturzbett angeordnet.

Der allseitige dichte Anschluß des Wehrkörpers an den Schlier (Flinz) wird durch Stahlpundwände erreicht. An das Wehr schließt sich gegen links das Krafthaus an. In diesem werden

3 Hauptmaschinensätze, bestehend aus Kaplan-turbinen mit senkrechter Welle und unmittelbar gekuppelten Drehstrommaschinen und ein Hausmaschinensatz aufgestellt. Die Gesamtleistung wird bei einer Wasserführung von  $780 \text{ m}^3/\text{sec}$  und einem Nutzgefälle von  $9,15 \text{ m}$  rund  $60.000 \text{ kW}$  betragen.

In der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ist ein Fischpaß vorgesehen.

Links und rechts wird das Krafthaus bzw. das Wehr durch einen Damm, dessen Krone auf  $340,20 \text{ m}$  ü N.N. liegt, mit dem natürlichen Ufer verbunden.

Am rechten Innufer würden durch den Aufstau des Inn die Grundflächen in der Minningerbucht, der Reikerstorferbucht und oberhalb der Enknachmündung, in Mitleidenschaft gezogen werden. Um die etwa zu erwartenden Schäden hintanzuhalten oder doch so weit als möglich herabzumindern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

In der Minningerbucht:

Ein Rückstaudamm parallel zum Innfluß in einem Abstand von  $150 \text{ m}$  vom Ufer und zwar vom Wehr bis zum Hochufer bei  $\text{km } 50,5$ . Seine Krone liegt  $1,50 \text{ m}$  über dem gestauten Katastrophenspiegel. Am Fuß der wasserseitigen Böschung ist zum dichten Anschluß an den Schlier eine Stahlspundwand vorgesehen. Die Entwässerung des eingedämmten Landes erfolgt durch Abzugsgräben, die durch einen Durchlass ins Unterwasser des Wehres ihre Vorflut finden.

In der Reikerstorferbucht :

Ein Rückstaudamm ( Reikerstorferdamm ) beginnend etwa  $1 \text{ km}$  oberhalb des Schlosses Hagenau, bei der zweiten Hochuferstufe, bis zur Mattig und längs derselben zum Wiederanschluß an die Geländestufe. Ferner der sogenannte Höfterdamm, der am linken Mattigufer beginnt, nach einer Länge von  $500 \text{ m}$  sich innaufwärts wendet und bei  $\text{km } 56,4$  an das Steilufer anschließt.

Zur Entwässerung sind 2 Pumpwerke angeordnet: eines beim Beginn des Reikerstorferdammes und das zweite vor der Biegung des Höfterdammes.

Oberhalb der Enknachmündung :

Ein hochwasserfreier Damm von km 61.20. d. i. vom Hochufer bis zum km 60.45, anschließend eine Steinzeile bis zum km 59.0, die auf die dammförmig ausgeglichene Ufelinie in der Höhe des  $4000 \text{ m}^3/\text{sec}$  Wasserspiegels aufgesetzt wird. Die Krone des hochwasserfreien Dammes liegt 1 m über dem  $5700 \text{ m}^3/\text{sec}$  Wasserspiegel. Am linken Ufer oberhalb der Stauanlage ein anschließender Damm bis Innkm 51.5, der bei Eglsee an das Hochufer anschließt und dieselbe Ausbildung wie der Damm in der Minningerbucht erhält.

Unterhalb Simbach am linken Ufer ein Damm bei Inn-km 55.1 am Hochufer beginnend und bis zur Eisenbahnbrücke Simbach-Braunau reichend.

II Spruch :

Demnach entscheide ich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem bayrischen Staatsministerium des Innern gemäß §§ 4 u. 7 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten Österr. Landesges. Blatt Nr. 393/1938 unter Zugrundelegung der vorgelegten Pläne der oberbehördlichen Weisung hinsichtlich der Dammführung bei Reikerstorf, Gde. St. Peter, der Ergebnisse der Genehmigungsverhandlungen und der Bestimmungen des österr. Wasserrechtsges. (BGBl. Nr. 316/1934) unter Gestattung der Inangriffnahme des Bauvorhabens vor Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 6 des bezogenen Gesetzes, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der einstweiligen Verfügungen des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft in Wien v. 12.8. und 27.12.1939, Zl. 18.896/V/1 und 35.568/V/1, wie folgt :

Der Innwerk A.G. Töging wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Ausnützung der Wasserkraft des Innflusses bei km 48.025 nächst Ering bzw. Frauenstein für den Reichsgau Oberdonau und zur Ausführung des vorbeschriebenen Bauvorhabens unter der Verpflichtung der Einhaltung und Erfüllung nachstehender Bedingungen erteilt :

A) Allgemeine Bedingungen :

1) Die Betriebswassermenge beträgt bis zu  $900 \text{ m}^3/\text{sec}$ .

- 2) Das Stauziel liegt 336,20 m über Normalnull. Es ist ständig einzuhalten, vorbehaltlich einer Anordnung nach Punkt 8), dieses Bestehen solange es mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist. Ein Schwellbetrieb ist nicht gestattet.
- 3) Das Nutzgefälle beträgt 9,15 m bei Betriebswasserführung von  $780 \text{ m}^3/\text{sec.}$  im Inn.
- 4) Das Unternehmen hat jeweils geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Rückstau bei gehaltenem Stauziel nicht weiter als ungefähr Flußkilometer 64 reicht.
- 5) Die Wehrverschlüsse sind so auszubilden und zu erhalten, daß ihre Beweglichkeit jederzeit gesichert ist. Für die Aufzugsvorrichtungen der Wehrverschlüsse ist neben der vorgesehenen normalen Stromversorgung noch eine unabhängige Aushilfskraftquelle einzurichten.
- 6) Im Falle gefährlicher Kolkbildungen unterhalb des Wehres sind im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Flußbauverwaltung sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 7) Für die schadloße Abfuhr des hinter den Dämmen und im Binnengelände sich sammelnden Binnen- bzw. Druckwassers und zur Schaffung der Vorflut für die unterbrochenen Wasserläufe hat die Unternehmung die notwendigen Einrichtungen nach Weisung der örtlich zuständigen Stellen der Flußbauverwaltung herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 8) Wenn innerhalb der durch die Anlage beeinflussten Innstrecke schädliche Ablagerungen im Inn oder in den Mündungen der Zubringer entstehen, so ist die Unternehmung verpflichtet, die Ablagerungen zu entfernen. Hierbei ist nach den Anweisungen der örtlich zuständigen Stellen der Flußbauverwaltung vorzugehen. Sollten die notwendigen Räumungen nicht rechtzeitig möglich sein, so sind schädliche Hebungen des Stauspiegels auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde durch Absenken des Stauzieles vorübergehend auszugleichen.
- 9) Falls durch den Geschiebemangel in der unterhalb des Kraftwerkes liegenden Flußstrecke besondere Maßnahmen erforderlich werden, so ist die Wasserrechtsbehörde berechtigt zu verlangen, daß die

Innwerk A.G. zu diesen Maßnahmen anteilig beiträgt. Falls in diesem Zusammenhange Änderungen der Wehranlage für notwendig erachtet werden, hat die Innwerk A.G. diese Änderungen auf ihre Kosten durchzuführen.

- 10) Seitlich gelagerte Geschiebmassen dürfen den Hochwasserabfluß nicht hindern und müssen gegen Abdrag gesichert sein.
- 11) Kommt die Unternehmung der Pflicht zur Räumung nach Punkt 8) nicht in ausreichendem Maße und rechtzeitig nach, so ist das Wasserwirtschaftsamt Ried bei Zustimmung der Wasserrechtsbehörde berechtigt, die Räumung auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.
- 12) Um die rechtzeitige Wahrnehmung der unter Punkt 8) - 10) auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern und den Flußzustand und den Stauverlauf ständig überwachen zu können, sind regelmässige Sohlen- und Wasserspiegelaufnahmen im Staubereiche und unterhalb des Wehres auszuführen, die erstmalig vor der Einstauung zu besorgen sind. Über die Durchführung dieser Aufnahmen und ihre Verwertung ist das Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Flußtauverwaltung herzustellen.
- 13) Die Bauwerke der Innregulierung vom oberen Ende des Einflußbereiches der Kraftanlage bis 500 m unterhalb des Wehres, d. i. km 47 525, sind von der Innwerk A.G. zu erhalten. Zu den Regulierungsbauten zählen auch die 2 m breiten Treppelwege, von der Eisenbahnbrücke aufwärts. Weiters hat die Innwerk A.G. die Erhaltung der Mattigufers im Stauraume zu übernehmen und zwar vom km 2.35 des Reikerstorferdammes beim Stadl abwärts bis zur Mündung.
- 14) Die Aufsicht über die zu erhaltenden Wasserbauten sowie über die notwendigen Flußräumungen obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.
- 15) Die Innwerk A.G. hat im Bedarfsfalle den Transport der Wasserfahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes in jenen Strecken, auf denen das Treideln unmöglich wird, zu übernehmen. Weiters haben sie den Transport dieser Fahrzeuge über das Wehr zu bewerkstelligen, soweit dies die Einrichtungen der Wehranlage ermöglicht.

- 16) Das Wasserwirtschaftsamt Ried in Braunau ist berechtigt, die Vorratssteine und die behelfsmässigen Erhöhungen der Steinleisten soweit sie dauernd überstaut werden, für ihre Zwecke zu entfernen. Die Böschungen haben zu verbleiben.
- 17) Die von der Unternehmung vom Lagerplatz des Wasserwirtschaftsamtes in Frauenstein entnommene Steinmenge von 320 m<sup>3</sup> ist am Frauensteiner-Lagerplatz wieder zu verbringen.
- 18) Die Übernahme der unter Punkt 13) aufgetragenen Erhaltung beginnt mit der Einstauung für die jeweils berührte Strecke.
- 19) Innerhalb des Stauraumes sind Mauern und dergleichen von abgetragenen Bauwerken bodengleich einzuebnen.
- 20) Für eine geregelte unschädliche Abführung des Eises im Einflußbereiche der Kraftanlage hat ausschließlich die Unternehmung gegebenenfalls mit besonderen Einrichtungen und nach näheren Weisungen der zuständigen Behörden vorzusorgen.
- 21) Schäden, die infolge Hebung oder Senkung der Wasserspiegel oder durch Sickerwasser an Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen nachweisbar angerichtet werden, hat die Unternehmung durch entsprechende technische Maßnahmen zu begegnen. Sollte dies nicht bzw. nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich sein, so ist der Betroffene schadlos zu stellen, bzw., das Grundstück, Gebäude etc. einzulösen.
- 22) Die bereits laufenden Grundwasserbeobachtungen sind solange fortzusetzen, bis die Wasserrechtsbehörde ihre Einstellung verfügt. Über Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes Ried ist dieses an den Beobachtungen zu beteiligen.
- 23) Über Verlangen der Wasserwirtschaftsverwaltung ist für die eingestaute Pegelstelle in Braunau ein Ersatz zu schaffen und ihre Eingliederung in den Nachrichtendienst, wenn nötig durch einen Fernpegel oder dergleichen, vorzusehen.
- 24) Alle Baukörper sind so zu formen und auszugestalten, daß sie sich in die Landschaft einordnen. Bei der Wehr- und Kraftwerksanlage und bei den zugehörigen Nebenanlagen müssen die äußere Gestaltung und die Baustoffwahl der Bedeutung dieser Anlagen und der Eigenart der Landschaft entsprechen. Ersatzbauten für abgebrochene Gebäude sind in bodenständiger Bauweise zu errichten. Besondere Auflagen für die Baugestaltung bleiben vorbehalten.

In Frauenstein ist die Böschung des Dammes der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk gegen das Vorwerk des Schlosses möglichst steil zu gestalten. Der Baumwuchs auf der künftigen Insel, dem Standort der alten Burg Hagenau ist möglichst zu erhalten

25) Die Dämme sind wie folgt auszuführen :

- a) Die Dammbasis ist zu roden und der Mutterboden abzutragen
- b) Außer den sichtbaren Moor- und Schlamm lagern sind auch jene abzutragen, die von einer mehr oder minder dünnen Schichte fest erscheinenden Sandes bedeckt sind und eine für Dammschüttung ausreichend feste Lagerung voraussetzen.
- c) Die für die Herstellung von Dämmen in der "Anleitung für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren" des Talsperrenausschusses des deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes Berlin 1933 gegebenen Richtlinien werden für die Herstellung der Dämme als vorbildlich erklärt
- d) Die Ausgestaltung der Dämme hat nach den Richtlinien des Generalinspektors für Wasser und Energie (Prof Seifert ) v 19 1 1942 zu erfolgen
- e) Beim Frauensteinerdamm ist die Dammkrone um mindestens  $\frac{1}{20}$  der Dammhöhe zu überhöhen
- f) Die humusierten Dammoberflächen sind mit geeignetem Grassamen zu besämen
- g) Landwärts der Dämme ist soweit Auholz vorhanden dieses zu belassen oder dort wo es fehlt und keine Acker oder Wiesenkultur geplant ist solches zu pflanzen Hinsichtl des eingangs beschriebenen hochwasserfreien Dammes von Innkilometer 61 20 bis 60 45 ist dem Lande Bayern durch die Innwerke der Schaden zu ersetzen der ihm infolge Errichtung dieses Dammes etwa entsteht  
Das Land Bayern ist seitens der Innwerk A G von allen Entschädigungsforderungen freizustellen, die von Dritten aus dem gleichen Anlaß dem Lande Bayern gegenüber geltend gemacht werden sollten

Die Innwerk A.G. hat die Kosten wasserbaulicher Maßnahmen sowie des Auslichtens der Auen am linken Ufer des Inns zu tragen, wenn diese Maßnahmen nach dem Ermessen des Landes Bayern durch den erwähnten rechtsseitigen Hochwasserdamm veranlasst sind.

- 26-) Sollte der Frauensteiner Durchlaß oder die anschließenden Rinnsale zur Abfuhr des Wassers nicht ausreichen, so bleiben entsprechende Vorschreibungen vorbehalten.
- 27) Die Vorlage einer Betriebsvorschrift für die Stauhaltung, Schützenbedienung und Abführung des Eises kann verlangt werden.

Den Beamten der Wasserrechtsbehörde, den Beamten, Angestellten und Arbeitern der staatlichen Flußbauverwaltung und den Organen der Sicherheitspolizei ist das Betreten der sämtlichen Werksanlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit gestattet.

- 28) Für eine Beförderung der Fahrzeuge der Wasserwanderer ins Unterwasser ist Vorsorge zu treffen.

Auf die Herstellung besonderer Verkehrseinrichtungen für die Großschiffahrt (Schleusen) wird vorläufig verzichtet. Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, im öffentlichen Interesse die Schiff- oder Floßfahrt auf dem Inn wieder zu ermöglichen, so ist die Innwerk A.G. verpflichtet zu gestatten, daß die erforderlichen Einrichtungen zur Überwindung der Gefällsstufe zum Zwecke der Durchführung oder Beförderung der Schiffe und Flöße ohne Umladung der Güter hergestellt werden können.

Ebenso hat sie allenfalls notwendige Änderungen an ihren Anlagen zu gestatten und ohne Entschädigung das nötige Betriebswasser abzugeben.

- 29) Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage genauer Ausführungspläne um die amtliche Überprüfung und die Verheimlichung anzusuchen.
- 30) Als Frist für die Bauvollendung der Anlage wird gemäß § 94 WRG. der 31. Dezember 1942 festgesetzt.
- 31) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wird mit 75 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft dieses Bescheides, bemessen.



32) Als Verwaltungsabgabe gemäß Verordnung v. 29.4.1937, BGBl 132/1937, ist der Betrag von RM 65 - zu entrichten.

B) Bedingungen im Interesse der Landwirtschaft

33) Zur Beweissicherung, die zum Zwecke der späteren Feststellung einer allfälligen Schädigung land- und forstwirtschaftlicher Gebiete durch den Aufstau des Kraftwerkes, ist die Kulturgattung und der Zustand der landwirtschaftlichen Grundstücke und bestehenden Gebäude in den weiter unten angeführten Gebieten durch von der Wasserrechtsbehörde bestimmte land- und forstwirtschaftliche Sachverständige unter Zuziehung der Beteiligten auf Kosten der Innwerk A G zu erheben und festzustellen.

Die Einleitung dieser Erhebungen ist von der Gesuchstellerin unter Vorlage etwa erforderlicher Behelfe bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen, welche erforderlichenfalls auch andere außerhalb der angeführten Flächen gelegene Grundstücke in die Untersuchung einbeziehen kann. Die Erhebungen sind nötigenfalls zu wiederholtenmalen derart durchzuführen, daß sie ein genaues Bild des Zustandes der Grundstücke und Gebäude vor Inbetriebnahme der Kraftanlage und damit die Möglichkeit bieten festzustellen, inwieweit etwaige, nach Betriebsbeginn auftretende nachteilige Veränderungen im Zustande der Grundstücke und Gebäude auf die Einwirkung der Anlage zurückzuführen ist.

Als Gebiete für die Vornahme der Beweissicherung werden festgelegt :

- a) in der Gemeinde Mining : das Gebiet zwischen Frauens-teinerdamm einerseits und dem Nordhang der Terrasse andererseits, einschließlich der Grundstücke in der Niederung der sogenannten Pfaffingermühle samt Gebäuden.
- b) In der Gemeinde St. Peter : das Gebiet bei der Einbuchtung der Ortschaft Aham (Gde. St. Peter) einschl. der Häuser; das Haus Drechsler in Aham, das Haus Friedl in Aham, die unteren Ahamerfelder, südlich begrenzt von der Straße Aham - Hagenau, nördlich bis an das Staubecken; das Schloß Hagenau nebst Wirtschaftsgebäuden und die Gründe

längs des Stauspiegelverlaufes das Forsthaus Hagenau und die Wiesen vom Forsthaus bis zum Beginne des Reikerstorferdammes entsprechend dem Gelände, und schließlich das Haus des Franz Aigner in Aham Nr. 5 und die Wiesen im Bereiche der Bewässerungsrechte laut folgender Bedingung Punkt 60 b. Beim Schloß Hagenau das unter Denkmalschutz steht und daher besonders vorsorglich zu behandeln ist, ist auch zu untersuchen, welche Herstellungen überhaupt notwendig sein werden, um es zu erhalten und insbesondere welche Herstellungen vor der Einstauung durchgeführt werden müssen.

c) In der Gemeinde Braunau : die Grundstücke König und Kohler beim ehemaligen Elektrizitätswerk König in Braunau hinsichtl. des Zustandes der auf denselben befindlichen Obstbäume, und das Gebiet zwischen Inn- und Enknachmündung oberhalb der Stadt Braunau.

34) Zur Schaffung der Unterlagen für das Entschädigungsverfahren nach § 6 des Ges. über bevorzugte Wasserbauten, österr. Ges. Blatt Nr. 393/1938, ist der Zustand und die Kulturgattung derjenigen Gründe, welche zur Einlösung gelangen und dermal noch nicht in Anspruch genommen sind, durch amtliche Sachverständige auf Kosten der Innwerke unter Zuziehung der Beteiligten festzustellen. Zu diesem Zwecke sind seitens der Gesuchstellerin folgende Unterlagen beizubringen :

- a) ein Verzeichnis der Grundstücke, welche abzutreten sind und ihrer Eigentümer, dieses hat nachstehende Rubriken zu enthalten : laufende Nummer, Name, Wohnort, Hausnummer des Besitzers, Grundbuchseinlage, Parz. Nr., Kulturart nach den Katastern und nach dem jetzigen Stande, Bonitätsklasse, bei Wiesen auch ob sie bewässert werden oder nicht, Flächeninhalt der Parz. nach dem Kataster, Flächenanspruch zur endgiltigen Abtretung. Eine Durchschrift dieser Verzeichnisse ist der Landesbauernschaft Donauland in Wien I, Löwelstraße 16, Abt IG/PL, zur Verfügung zu stellen.
- b) Ein Lageplan, in dem die Parzellen einzeln mit ihren Nummern verzeichnet sind.

c) Diese Unterlagen haben auch jene Flächen aufzunehmen, die links der neuen Mattig und links der Brücke Braunau - Simbach zur Einlösung gelangen

- 35) Grundstücke die während des Baues für Zwecke der Bauführung vorübergehend in Anspruch genommen wurden sind nach Beendigung des Baues in den ursprünglichen Zustand zu versetzen Dies gilt insbesondere für die Gründe des Gamperer in Hof Nr 6.
- 36) Allen Eigentümern Pächtern Nutzniessern und dinglich Berechtigten die durch die Inanspruchnahme von Gründen durch die Innwerke benachteiligt werden, gebührt bis zur endgiltigen Regelung ihrer Ansprüche im Entschädigungsverfahren nach § 6 des bezogenen Gesetzes bzw bis zur Hinterlegung des Entschädigungsbetrages bei Gericht ( § 100 Abs 3 WRG ) eine angemessene Entschädigung die pro Jahr vom Tage der Inanspruchnahme der Gründe anfangen, ohne Präjudiz für die zukünftige Wertbemessung der Grundstücke im Entschädigungsverfahren nach folgenden Sätzen auszubezahlen ist :

für bewässerte Wiesen	4 9 Rpf pro Jahr und m <sup>2</sup>
" nicht " "	4 2 " " " " "
" Ackerland	3 54 " " " " "
" tatsächlichen Streuentgang (Laub- u Grasstreu)	0 3 " " " " "

weitere als Entschädigung für den Minderertrag von Bewässerungswiesen infolge Wasserentzuges 1,96 Rpf pro m<sup>2</sup> und Jahr

Bereits fällig gewordene Ansprüche sind im Wege der örtlich zuständigen Bürgermeister bei der Innwerk A G anzumelden und einer raschen Bereinigung zuzuführen

- 37) Diejenigen Grundeigentümer, deren Gründe durch die Innwerk A G dauernd in Anspruch genommen werden, die also zur Enteignung gelangen, ohne in natura entschädigt zu werden sind berechtigt, unvorgreiflich der im Entschädigungsverfahren festzusetzenden endgiltigen Höhe der Entschädigung eine Zahlung auf die zu leistende Entschädigung bis zu

RM 1.200.- ( eintausendzweihundert Reichsmark) je ha von der Innwerk A.G. zu verlangen. Diesem Verlangen ist stattzugeben, wenn seitens dieser Grundeigentümer eine Freilassungserklärung der dinglich Berechtigten beigebracht und der grundbücherlichen Eintragung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotest zugestimmt wird. Die Kosten dieser grundbücherlichen Eintragung gehen zu Lasten der Innwerk A.G.

- 38) Grundstücke und Liegenschaften, die durch die Grundinanspruchnahme der Innwerk A.G. ihre Lebensfähigkeit bzw. zweckmässige Benützbarkeit verlieren, sind wenn möglich, grundsätzlich durch Beistellung gleichwertiger Ersatzgründe zu entschädigen. Andernfalls ist auf Verlangen gem. § 56 WRG die ganze Liegenschaft einzulösen und sind gleichwertige Ersatzgründe nebst Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen, soweit deren Erwerbung zu entsprechendem Preise möglich ist, bzw. falls nicht durch geeignete Zusammenlegung Abhilfe geschaffen werden kann. Diesbezüglich ist der Wasserrechtsbehörde ohne Verzögerung ein Plan beizubringen bei dessen Erstellung auf eine wirtschaftliche Flureinteilung und Anlage eines geeigneten Wegenetzes Bedacht zu nehmen ist.

Da sich die Landesbauernschaft Donauland bereit erklärt hat einen ausgearbeiteten Plan über notwendige Umsiedlungen vorzulegen, ist im Einvernehmen mit dieser Stelle vorzugehen, die insbesondere auch bei der Durchführung der Umsiedlungen bzw. Zuweisung von Ersatzgründen maßgeblich zu beteiligen ist.

- 39) Im Abschnitte zwischen Frauensteinerdamm und Reikerstorferdamm ist an der bestehenden Uferböschung der Baumwuchs und besonders der Strauchwuchs zwecks Erhaltung der natürlichen Böschung und auch deshalb unbedingt zu erhalten, um einen Ausgleich gegenüber dem Windangriff zu haben, der in Zukunft ohne Hindernis über die Wasserspiegelfläche des Stausees gegen die Hochuferfläche gerichtet wäre. Dort, wo Schäden an der Böschung auftreten, ist wenn notwendig, bevor diese noch grössere Ausmasse annehmen, durch geeignete Verbauung vorzusorgen. Bei freiliegendem Schlier hat das durch eine Steinbedeckung zu geschehen.

Die Innwerk A G. ist berechtigt, einen Grundstreifen vom Wasseranschlag auf die Terrasse einzulösen; dieser Streifen wird auf die Terrasse fortgesetzt in einer durch die örtlichen Verhältnisse bestimmten Breite wobei möglichst sparsam umgegangen werden soll. Diese Breite soll kein grösseres Ausmaß als ungefähr 5 m erreichen. Der darnach einzulösende Grundstreifen ist vorher auszupflocken und es ist zu trachten ein Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Dieser Streifen hat für Verkehrs-zwecke der anrainenden Grundstücke und auch für den Fußgängerverkehr jeder Art zu dienen, ohne daß dadurch eine Haftung für die Sicherheit des Verkehrs durch die Innwerk A G. begründet würde. Die an den bezeichneten Verkehrsstreifen bestehenden Viehtränkestellen sind aufrecht zu erhalten.

Die Einlösung des beschriebenen Grundstreifens unterbleibt in der Strecke vom Faßstadl der Gutsverwaltung Hagenau bis zum Marienbrunnen im Schloßpark Hagenau. Zur Aufrechterhaltung einer Zufahrtsmöglichkeit für die Innwerk A G. ist einvernehmlich ein Fahrtrecht vom Brauereigebäude der Gutsherrschaft Hagenau hinter den Wirtschaftsgebäuden herum zum Hochufer einzuräumen.

- 40) Die Liegenschaft der Rosa Aigner in Aham Nr 5 ist einzulösen. Der Abbruch des Gebäudes Aham Nr 5 ist vorher dem staatlichen Denkmalamt in Linz anzuzeigen.
- 41) Gebäude die durch den Einstau bei Aham unbenutzbar werden sind samt dem dazugehörigen Grundbesitz einzulösen oder sie sind an eine geeignete andere Stelle dieses Besitzes zu versetzen, wobei auf die wirtschaftlichen Erfordernisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist.
- 42) Das Schloß Hagenau, das unter Denkmalschutz steht, ist in seinem gegenwärtigen Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind alle infolge des Einstaues etwa erforderlich werdenden baulichen Maßnahmen durch die Innwerk A G. zu treffen bzw. bleibt die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen vorbehalten. Diese Maßnahmen sind nötigenfalls schon vor dem Einstau durchzuführen. Der Faßstadlkeiler beim Schloß Hagenau ist, wenn er unbrauchbar werden sollte

- einzulösen oder ist für ihn ein Ersatz zu schaffen.
- 43) Am südlichen Teil der künftigen Bucht von Hagenau ist der Mutterboden im tieferen Teil abzuheben und zur Anschüttung auf die höheren Stellen zu verwenden damit keine verschliffenen Flachufer mit Sumpfbildung auftreten
- 44) Hinsichtlich der Nutzung der einzulösenden Uferstreifen haben die jeweiligen Vorbesitzer die Vorhand
- 45) Die Gründe längs der Mattig zwischen den neuen Dämmen sind bis zur oberen Mattigbrücke ( Höfterbrücke ) einschließlich der Weganschlüsse links und rechts unter Wahrung des Vorpachtrechtes für die gegenwärtigen Besitzer einzulösen  
Hinsichtlich der zu leistenden Zahlung auf die für die Einlösung dieser Gründe zu leistende Entschädigung wird auf die Bedingung Punkt 37) verwiesen.
- 46) In der Strecke vom Beginn der Einwurzelung des Höfterdammes aufwärts bis zum Steinplatz am Innufer ist ein entsprechender Grundstreifen von der Gesuchstellerin einzulösen sodaß eine natürliche Böschung mit ihrem Fußpunkte an der Innkante des Uferwerkes sich ausbilden kann und überdies noch ein Streifen von mindestens 2 m für den Gehweg verbleibt Falls diese Linie bereits überbrochen ist, ist entsprechend mehr einzulösen
- 47) Der Verbindungsweg von diesem Hochufer auf das Uferwerk ist mit einer gut begehbaren Neigung auszuführen wobei zu berücksichtigen ist daß er auch als Erholungsweg zu dienen hat
- 48) Bis zur Ausbindung der im Punkte 46) beschriebenen Böschung sind die eingelösten Grundstücke im Vorpachtsrechte den Vorbesitzern zu überlassen
- 49) Die abgeholzten und infolge der Änderung der Dammführung oberhalb Braunau bei der Enknachmündung nicht mehr benötigten Grundstreifen sind durch die Innwerk A G auf ihre Kosten wieder aufzuforsten bzw. wieder in den früheren Zustand zu versetzen

C) Bedingungen im Interesse des Verkehrs

- 50) Die Innwerk A G ist verpflichtet, auf ihre Kosten nötigen-

falls durch regelmässige Baggerung dafür zu sorgen, daß das Durchflußprofil unter der Reichsbahnbrücke über den Inn zwischen Simbach und Braunau durch Schotterablagerungen nicht verringert wird, da sonst der Bestand der Brücke gefährdet wird.

Die Innwerk A. G. hat der Reichsbahn eine Erklärung abzugeben, daß sie für alle Schäden haftet, den die Deutsche Reichsbahn aus dem Bau, Bestand und Betrieb der Stauanlage erleiden sollte

- 51) Alle öffentlichen Wege und Straßen sowie privaten Wirtschaftswegen und sonstigen Bringungsmöglichkeiten der Wiesen, Feld- und Waldprodukte haben bestehen zu bleiben oder sind durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen.
- 52) Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die während des Baues von ihren Fahrwerken im außergewöhnlichen Maße benutzten Straßen und Wege in fahrbarem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Baues dem Straßenerhalter wieder im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Notwendige Brückenverstärkungen gehen zu Lasten der Innwerk A. G.

Für die öffentlichen Gemeindestraßen in den Gemeinden Mining und St Peter, die durch den mit dem Ausbau der Kraftstufe im Zusammenhang stehenden Holzfuhrwerksverkehr besonders in Anspruch genommen sind, sind seitens der Innwerk A. G. Arbeiter in entsprechender Anzahl bei den örtlichen Gemeindegroben zur Gewinnung, Aufladung und örtlichen Verteilung des Schotters zur Verfügung zu stellen. Die Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke erfolgt durch die genannten Gemeinden.

- 53) Der verlängerte Abfahrtsweg des Franz Bernroither in Reikerstorf ist durch die Innwerk A. G. gegen Entschädigung einzulösen, zu beschottern und während des Baues zu erhalten und weiterhin der Benützung der Interessenten zu überlassen.
- 54) Von der sogenannten Swoboda-Wiese in der Gemeinde St. Peter ist durch die Gesuchsteller eine Auffahrt auf die Terrasse in der Nähe der Einmündung des Reikerstorfendamms herzustellen und zu erhalten. Die Auffahrt darf keine größere Neigung als 7% erhalten und muß mindestens 2,50 m breit sein.

- 55) Dem Verlangen der Interessenten bzw. Erhaltungsverpflichteten an der sogenannten Schunkebrücke über die Mattig auf Errichtung einer Brücke, deren Fahrbahn in der Höhe der Mattig = rückstaudammkrone liegt, kann nicht stattgegeben werden. Hingegen werden die Innwerke verpflichtet, die Erhaltung der Schunkebrücke zur Gänze zu übernehmen; außerdem ist den Interessenten für etwaige Wirtschafterschwernisse angemessene Entschädigung zu leisten.
- 56) Bei km 0.6 - 0.7 des Reikerstorferdammes ist für die Herausbringung des Anholzes während der Bauzeit des Dammes ein Ausfahrtsweg mit Auf- und Abfahrtsrampen über den Damm angelegt werden. Die Möglichkeit der Befahrung ist durch Befestigung in Beton oder mit Prügeln auf der Wasserseite aufrecht zu erhalten. Bei Hebung des Dammes ist aus Rücksichten des Baufortschrittes eine Unterbrechung von möglichst kurzer Dauer zugelassen.
- 57) Die Innwerk A.G. hat das Betreten der Dammkronen und des Streifens am Hochufer auf eigene Gefahr der Fußgänger zu gestatten und dies durch entsprechende Anschlagtafeln kundzumachen.

Ein Widerruf aus Gründen der Dammerhaltung zu der allgemeinen Sicherheit bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

D) Bedingungen im Interesse bestehender Wasserbenützungsrechte.

- 58) Bestehende Wasserversorgungsanlagen die durch den Einstau unbenutzbar werden, sind auf Kosten der Innwerke durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen. Das hat auch dann zu gelten, wenn sich die Beschaffenheit des Wassers durch den Einstau ändert.

Im Einzelnen hat folgendes zu gelten :

- a) Die Wasserversorgungsanlagen für die Besitzer Anton Seidl in Nöfing Nr.1, Johann Wagner in Nöfing Nr.2 und Maria Viertlbauer in Nöfing 10, welche durch die Auflassung des Nöfingbaches ihre bisherige Wasserversorgungsmöglichkeit verlieren, sind von der Innwerk A.G. im folgenden Ausmaße herzustellen :



Mit Hilfe des Reichsnährstandes ist eine neue Quellfassung auszuführen. Von dieser aus ist die Rohrleitung durch die Innwerk A.G. nur bis zu den Häusern der Genannten zu verlegen, welche von der Innwerk A.G. für die notwendige Pumpanlage einen einmaligen Betrag von RM 250.- zu Händen der Kreisbauernschaft Braunau erhalten. Der Pumpstrom ist von der Innwerk A.G. kostenlos zu liefern. Die erstmalige Herstellung des Stromanschlusses geht zu Lasten der Innwerk A.G.

- b) Zur Beweissicherung ( siehe Bedingung Punkt 33 ) ist der Zustand der Brunnenanlage beim Denkhäusl, Besitzer Johann und Katharina Fischer in Höft Nr.8 und die Widderanlage des Franz Gamperer in Höft Nr.6, durch das Reichswasserwirtschaftsamt Ried festzustellen
- c) Infolge Auflassung des Höfterbaches ist es notwendig, die Häuser des Gamperer und Wagner in Höft mit Nutz- und Trinkwasser zu versorgen. Zu diesem Zwecke hat die Innwerk A.G. eine Quellfassung an dem oberhalb gelegenen Hange mit einer 140 m langen Zuleitung herzustellen. Zur Versorgung des Ententeiches beim Gamperer in Höft ist eine eigene Leitung mit 10 cm Durchmesser aus Zementrohren zwecks Zuleitung von Bachwasser zu errichten, falls nicht eine besondere Wasserwerkgenossenschaft für die Versorgung der sogenannten unteren Höft zustande kommt.
- d) Zur Nutzwasserversorgung für das Anwesen Fischer in Höft Nr 8 ist das Überwasser des Widders der Therese Hödl in eine Zementrohrleitung zu fassen und in das bestehende Bachbett zu leiten. Über die erhobene Forderung der Besitzer Johann Fischer und Franz Gamperer auf Übernahme der Erhaltung der beschriebenen Zementrohrleitung zum Anwesen Fischer und der Rohrleitung zum Ententeich des Franz Gamperer durch die Innwerk A.G. wird im Entschädigungsverfahren abzusprechen sein
- e) Zur Beweissicherung ( siehe Bedingung Punkt 33) ist der Zustand des Brunnens des Rudolf Stechl in Braunau durch das Reichswasserwirtschaftsamt Ried aufzunehmen, wobei auch die Beschaffenheit des Wassers bei verschiedenen Innwasserständen festzustellen sein wird. Probeentnahmen aus dem Brunnen sind vom Gesundheitsamte in Braunau unter Zuziehung der Beteiligten durchzuführen.

59) Bestehende Wasserkraftanlagen sind einzulösen bzw durch Ersatzstromlieferung zu entschädigen. Als Ersatz für die Wasserkraftanlage des Nöfinger Elektrizitätswerkes, insbes. ist Strom im Ausmasse der bisherigen Leistungsfähigkeit der Anlage von der Innwerk A G. kostenlos beizustellen. Da die bisherige Anlage Gleichstrom lieferte und der Strom in Zukunft aus dem Drehstromnetz der Innwerke geliefert wird, sind die entsprechenden Abänderungen an den Motoren und dergleichen durch die Innwerke auf ihre Kosten durchzuführen. Den Besitzern Adolf Swoboda, Johann Viertlbauer und Ferdinand Sieger, sämtliche in Nöfing, ist Strom gegen Bezahlung abzugeben.

60) Bestehende Bewässerungsrechte sind aufrecht zu erhalten, bzw dort, wo es nicht mehr möglich ist, abzulösen. Im Einzelnen wird folgendes vorgeschrieben :

- a) die Bewässerungsrechte des Anton Seidl, Georg Mahringer, Johann Wagner und Rudolf Leitenegger, sämtliche in Nöfing, und des Josef Hofstätter in Gasteig Nr. 3, sind zu den an der wasserrechtlichen Genehmigungsverhandlung vom 27.11.1940 vereinbarten Bauschbetrag von RM 450.- je Hektar abzulösen
- b) Die Bewässerungsrechte vom Höfterwehr des Johann Fischer in Höft Nr. 8, Anton Kainz in Haiden Nr 1, Franz Gamperer in Höft Nr 6 werden aufgelassen, dafür hat die Innwerk A G bezügl. dieser bisher bewässerten Fläche im Ausmaß von 10 Joch folgendes durchzuführen:

Für die Umwandlung der bestehenden Bewässerungswiesen in voll ertragsfähige Wiesen ist zu sorgen. Der während der Umwandlung entstehende Minderertrag ist den genannten Besitzern bis zu einer Höchstdauer von 5 Wirtschaftsjahren zu ersetzen. Ein etwaiger dauernder Minderertrag der umgestellten Wiese gegenüber jenem der Bewässerungswiese ist nach diesen 5 Jahren kapitalisiert zu ersetzen. Bei der Umwandlung der Bewässerungswiesen sind die bestehenden Bewässerungsgräben zu beseitigen und tunlichst einzuebnen.

Der heutige Bestand der Grasnarbe und der Wiesenertrag ist durch Beweissicherung (siehe Pkt. 33) festzustellen.

- c) Die Bewässerungsrechte am Höfterbach des Franz Gatterer in Höft Nr 6, Ferdinand Reiter in Höft Nr 11 und Johann Wagner in Höft Nr 5, haben aufrecht zu bleiben jedoch wird während des Winters das ist vom 1. Oktober bis zum 31. März die Wasserzufuhr eingestellt. Die Bewässerungsrechte des Johann Lindhuber in Laab und des Ferdinand Steiger in Laab sind einzulösen.
  - d) Durch die Bauführung unterbrochene Bewässerungsgräben sind im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand durch die Unternehmung wieder herzustellen.
  - e) Diejenigen Wiesen, welche von dem beim Höfterwehr rechts abzweigenden und nach links führenden Graben bewässert werden, haben als Bewässerungswiesen bestehen zu bleiben. Zur Feststellung in welchem Ausmasse die Bewässerung in Zukunft erfolgen kann, ist spätestens im Sommer 1941 ein Versuch zu unternehmen, welcher unter Aufsicht der Wasserrechtsbehörde und unter Zuziehung eines Vertreters des Reichsnährstandes und der Beteiligten stattzufinden hat. Bis dahin ist eine Planskizze über die ursprünglichen und die abgeänderten Bewässerungsgräben durch die Unternehmung beizubringen. Je nach dem Ergebnisse dieses Versuches bleibt die Vorschreibung weiterer Maßnahmen vorbehalten.
  - f) Die Frage der künftigen Erhaltung des Höfterwehres an der Mattig bleibt einem besonderen wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten. In den Kreis der Erhaltungsverpflichteten an diesem Wehre hat die Innwerk A.G. grundsätzlich einzutreten und zwar unvorgreiflich der diesbezüglich noch zu fallenden abgesonderten Entscheidung jedenfalls in dem Ausmasse, das sich aus den ausfallenden Bewässerungsflächen ergibt.
- 61) Da infolge der Umleitung des Höfingerbaches in die Teichanlagen eine Veränderung der Abflußverhältnisse aus den Teichen zu erwarten ist, ist in dieser Hinsicht die Aufnahme einer Beweissicherung (siehe Pkt 33) notwendig. Diese ist vom Reichswasserwirtschaftsamt Ried vorzunehmen.

- 62) Der kleine Teich in Nöfing des Ferdinand Reiter in Höft Nr. 11 hat einen neuen Zulauf zu erhalten.
- 63) Die Ausmündungen der bestehenden Kanäle in Braunau, insoweit sie zu tief liegen, sind so zu verlegen, daß sie mit ihrer Sohle ungefähr 30 - 40 cm unterhalb des Stauwasserspiegels bei Niederwasser einmünden. Sollten sich bei diesen bestehenden Kanalausläufen in den Inn und in die Enknach durch den Rückstau des Kraftwerkes im öffentlichen Interesse unzulässige Auswirkungen, insbesondere auch vom Standpunkte des Schutzes des Stadtbildes von Braunau a. I. und vom Standpunkte der Geruchsbelästigung ergeben, so ist die Innwerk A. G. verpflichtet, die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu treffen, allenfalls durch Zusammenfassung der Ausläufe und Ableitung in den Inn unterhalb der Stadt Braunau und sonstige Vorkehrungen zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen. Wenn das der Behörde vorgelegte und noch zu genehmigende Kanalisationsprojekt der Stadt Braunau a. I. zur Ausführung gelangt, hat die Innwerk A. G. jene Mehrkosten zu tragen, die sich aus der infolge des Rückstaus der Kraftstufe Ering etwa erforderlichen Vorschreibung einer über die mechanische Klärung hinausgehenden Reinigung der Abwässer vor Einleitung in den Inn ergeben.

E) Bedingungen im Interesse der Fischerei

- 64) Für den Fischaufstieg ist im Einvernehmen mit dem Fischereisachverständigen ein Fischpaß auszugestalten und anzulegen. Die Pläne über die Bauart dieses Fischpasses sind der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.
- 65) Die Fischereirechte in den eingestauten Zubringerstrecken des Inn sind zu entschädigen bzw. einzulösen.
- 66) Alle ausfallenden Fischereinutzungen sind zu entschädigen bzw. abzulösen.
- 67) Die bisher hechtfreien Gewässer sind durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen von den Hechtgewässern zu trennen.

68) Baumstämme und Stauden im eingestauten Gebiet sind möglichst tief abzuschneiden; wo dies noch nicht geschehen ist, ist dies nachzuholen.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid steht nach Maßgabe des bezogenen Landesgesetzes gemäß der 5. Verordnung betreffend Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Oberdonau, RGBl. I S. 1037/1940, die binnen 2 Wochen nach der Zustellung beim Reichsstatthalter in Oberdonau in Linz schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung an den Generalinspektor für Wasser und Energie offen.

III. Begründung :

Wie schon aus Anlaß der Erklärung des vorliegenden Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau dargelegt wurde, entspricht der mit diesem Bescheide genehmigte Entwurf zur Ausnützung der Wasserkraft des Inn einem dringenden Bedürfnisse der Volksgemeinschaft. Von Fragen grundsätzlicher Natur sind jene über die Dammführungen durch oberbehördliche Weisung (Reikerstorferdamm) bzw. durch die Ergebnisse der örtlichen Genehmigungsverhandlungen (Braunauerdamm) geklärt. Eine ausgiebige Erniedrigung des Stauspiegels wäre erwünscht gewesen. Dies hätte allerdings die Stufeneinteilung beeinflusst.

In der Frage der Unterbindung der Geschiebeabfuhr erscheint bei der Kraftstufe Ering-Frauenstein durch die Bedingung<sup>en</sup> A Punkt 9) vorgesorgt.

Den übrigen vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu stellenden Anforderungen tragen die obigen Bedingungen Rechnung. Dies gilt insbesondere für die Vorschreibung A Punkt 28, die die Möglichkeit des Einbaues von Schiffahrtseinrichtungen im öffentlichen Interesse sichern soll. Gleichartige Vorschreibungen finden sich in den bayrischen Genehmigungsbedingungen für die bereits bestehenden Kraftanlagen im Inn.

Die Vorschreibung D, Punkt 63). Abs. 1, war im öffentlichen Interesse erforderlich. Abs. 2 dieser Vorschreibung entspricht

den Grundsätze des § 17 WRG, Abs. 1 und bezweckt Erschwerenisse für die künftige Kanalisierung der Stadt Braunau, die sich aus der Kraftanlage ergeben können, im öffentlichen Interesse auszugleichen.

Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung - siehe Punkt 31 - wurde im Einvernehmen mit den bayrischen Behörden mit 75 Jahren festgesetzt.

Die weiteren obigen Bedingungen tragen den vom Standpunkte des möglichen Schutzes der Rechte Dritter zu stellenden Anforderungen Rechnung. In letzter Hinsicht ist auf das im allgemeinen einvernehmliche Ergebnis der ergänzenden Genehmigungsverhandlung vom November 1940 zu verweisen.

Die angesuchte Genehmigung war daher zu erteilen.

Zur Forderung der Interessenten bezw. der dermaligen Erhaltungsverpflichteten an der sogenannten Schunkebrücke ( siehe Bedingung C Punkt 55) mache ich auf die Bestimmung des § 5 des mehrfach bezogenen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten aufmerksam, wonach die Beteiligten, die diesem Genehmigungsverfahren beigezogen werden -- was im freien Ermessen der Behörde lag -- Abänderungen vorschlagen können, die eine geringere Beeinträchtigung ihrer Rechte erwarten lassen. Diesen Vorschlägen ist nur dann stattzugeben, wenn die Abänderungen das Bauvorhaben nicht wesentlich erschweren und wasserbaulich vertretbar sind. Dies ist aber hinsichtlich der Forderungen der Interessenten an der erwähnten Schunkebrücke nicht der Fall. Es wäre auch im Hinblick auf die hier in Frage kommenden Grundaussaße nicht vertretbar, die Herstellung einer neuen höheren und längeren Brücke mit ebener in der Höhe der Mattigdämme liegender Fahrbahn vorzuschreiben, zumal die Benützbarkeit der derzeitigen Schunkebrücke, deren künftige Erhaltung die Innwerk A G. übernommen hat, auch weiterhin allerdings unter Erschwerenissen gegeben ist, die in dem Entschädigungsverfahren abzugelten sein werden.

Die Forderungen des Johann Fischer in Höft Nr. 8 und Franz Camperer in Höft Nr. 6 ( siehe Bedingung Punkt 58 d)

wegen Erhaltung der dort bezeichneten Rohrleitungen durch die Innwerk A.G. gehören in das Entschädigungsverfahren und sind in diesem abschließend zu behandeln.

Im Übrigen und Allgemeinen verweise ich auf das noch abzuführende Entschädigungsverfahren nach § 6 des wiederholt bezogenen Gesetzes.

Ergeht an :

- 1) Bayrisches Staatsministerium des Innern in M ü n c h e n
- 2) Reichsstatthalter in Oberdonau als höhere Naturschutz =  
behörde in L i n z, Petrinum,
- 3) Herrn Landrat in P f a r r k i r c h e n/Bayern,
- 4) Herrn Landrat in B r a u n a u a.I.,
- 5) Straßen- und Flugbauamt P a s s a u,
- 6) Reichswasserwirtschaftsamt Ried in B r a u n a u a.I.,
- 7) Landesforstamt Salzburg-Oberdonau in S a l z b u r g.
- 8) Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion in M ü n c h e n,
- 9) Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion in L i n z.
- 10) Herrn Bürgermeister in B r a u n a u a.I.,
- 11) Herrn Bürgermeister in S t. P e t e r, Kreis Braunau a.I.
- 12) Herrn Bürgermeister in M i n i n g, Kreis Braunau a.I.

zu 10)-12): auch behufs nachweisbaren Verständigung der Beteiligten, insbesondere der in der Begründung Erwähnten.

- 13) Landesbauernschaft Donauland in W i e n I., Bankgasse 3.
- 14) Landesbauernschaft Donauland Planungsstelle W i e n I.,  
Bankgasse 3
- 15) Landbauaußenstelle R i e d 1.I. d Landesbauernschaft  
Donauland
- 16) Kreisbauernschaft in B r a u n a u a.I.,
- 17) Fischereirevierausschuß Inn-Braunau und Mattig  
zu Händen des Herrn Franz Hager in Manling, P Mining
- 18) Herrn Landesfischereisachverständigen Dr Hermann Lechler  
in W i e n I, Minoritenplatz 4
- 19) Innwerk A.G. T ö g i n g in Bayern

Im Auftrage :

gez L y r o

Beglaubigt

*Mannad*  
Reg. Obersekretär